

Präventionskonzept zum Kinderschutz in der Evangelischen Auferstehungsgemeinde

Präambel	1
Prävention	2
• Regeln für wiederkehrende Situationen	2
• Rahmenvereinbarung	4
• Erweitertes Führungszeugnis	5
• Verhaltenskodex & Selbstverpflichtungserklärung	4
• Ansprechperson für Kindeswohl	5
• Fachliche Fortbildungen und Beratung	6
• Sexualpädagogisches Konzept	6
• Beschwerdemanagement	7
• Präventive Maßnahmen in der KiTa	8
Intervention	9
• Selbstverständnis im Interventionsfall	9
• Ablauf im Krisenfall	10
• Kinder- und Jugendarbeit ohne Vereinbarung § 8a SGB VIII	10
• in der KiTa	11
Nachbearbeitung der Intervention	11
• Rehabilitation der Mitarbeitenden	11
• Rehabilitation der Institution	12
• Unterstützung der von Gewalt Betroffenen	12
Anlagen	
1) Antragsformular für das Einwohnermeldeamt zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ)	15
2) Prüfschema zur Risikoanalyse bzgl. eines Führungszeugnisses	16
3) Dokumentationsvorlage zur Einsichtnahme eines eFZ	17
4) Verhaltenskodex „Gewalt – nicht mit uns“	18
5) Vorlage der Selbstverpflichtungserklärung	20
6) § 47 SGB VIII: Was ist ein meldepflichtiges Ereignis?	21
7) § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	26
8) Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	27
9) Adressen im Gefährdungsfall in der KiTa	28
10) Dokumentationsvorlage für Mitteilungsfälle	29
11) Checkliste zur Selbstreflexion von Mitarbeitenden	30
12) Krisen-Interventionsplan im Dekanat	31
13) Vorgehensweise im Mitteilungsfall	32
14) Präventionsgesetz EKHN & Anlagen	32

Präambel

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit lebt durch die Beziehungen der Menschen miteinander und mit Gott. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist und die von Vertrauen getragen wird. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden. Die Evangelische Auferstehungsgemeinde Mainz und der CVJM Mainz, der die Kinder- und Jugendarbeit in dieser Gemeinde verantwortet, treten entschieden dafür ein, Kinder vor Gefahren jeder Art zu schützen. Wir dulden keine körperliche, seelische oder psychische Gewalt. Mit diesem Schutzkonzept ergreifen die Ev. Auferstehungsgemeinde und der CVJM Mainz Maßnahmen, um einen Zugriff von Täter:innen auf Kinder und Jugendliche auszuschließen.

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verpflichten sich auf einen grenzwahrenden Umgang und sind Garant, dass es in der Arbeit auch nicht zu grenzüberschreitenden Übergriffen der Kinder und Jugendlichen untereinander kommt.

Der Missbrauch von Vertrauensbeziehungen zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere Verhaltensweisen darf nicht toleriert werden. Das betrifft auch Formen von Grenzüberschreitungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit (verbale Belästigungen, Herabwürdigungen, Mobbing etc.) oder das Ausüben von struktureller Gewalt oder Macht.

Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz, Sensibilisierung und Achtung der Kinderrechte tragen maßgeblich zur Qualität unserer Arbeit bei.

Kindern und Jugendlichen sowie Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendarbeit erlaubt dies, sich wohl und sicher zu fühlen.

Prävention

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen von Gewalt und insbesondere vor sexualisierter Gewalt ist Aufgabe und Pflicht aller, die in der Ev. Auferstehungsgemeinde und dem CVJM Mainz Verantwortung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen tragen. Prävention dient der Sensibilisierung und Qualifizierung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen, um Grenzverletzungen zu verhindern. In Zusammenarbeit von Kirchenvorstand, CVJM Vorstand und Hauptamtlichen wird regelmäßig eine Bestandsaufnahme (und ggf. Risikoanalyse) der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde erstellt, und es wird dafür Sorge getragen, dass alle Mitarbeitenden in Sachen Kindeswohl geschult werden.

Konkret bedeutet das: Der Kirchenvorstand und der CVJM Vorstand tragen dafür Sorge, dass alle Haupt- und Ehrenamtlichen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen den Verhaltenskodex (Anlage 4) kennen, eine Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 5) unterschreiben und je nach Art, Dauer und Intensität (Anlage 2 Prüfschema) des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis (Anlage 1 & 3) vorlegen. Der Kirchenvorstand überträgt diese Aufgabe an die Hauptamtlichen für die in ihrem Bereich tätigen Ehrenamtlichen.

Darüber hinaus bedienen wir uns der folgenden Instrumente:

Regeln für wiederkehrende Situationen

Vertrauen und Nähe gehören zu pädagogischen Beziehungen. Damit dies nicht für Grenzüberschreitungen, Gewalt, sexualisierte Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, einigen wir uns auf verbindliche Regeln für bestimmte Situationen. Um den gemeindlichen Alltag nicht durch Regeln und Verbote zu überfrachten, halten wir die Anzahl der geregelten Situationen überschaubar. In diesem Sinne sind die folgenden Regeln nicht als abschließend zu verstehen. Alle Mitarbeitenden bleiben dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Kindern und Jugendlichen angemessen zu gestalten.

1. Gespräche unter vier Augen finden grundsätzlich mit offener Tür statt. In Gesprächen, die eine geschlossene Tür erfordern (seelsorgerlicher Kontext), wird die Tür nur nach Zustimmung der Beteiligten geschlossen. Beim Gespräch wird ausreichend Abstand gehalten und die Position so gewählt, dass der Weg zur Tür nicht versperrt ist.
2. Bei Übernachtungen schlafen Jungen und Mädchen bis zum Alter von 18 Jahren in getrennten Räumen.
3. In der Wahl unserer Worte und Handlungen achten wir sehr genau darauf, dass niemand vor anderen bloßgestellt oder beschämt wird.
4. Fotos von Personen, die während des Dienstes durch Mitarbeitende gemacht werden, werden unmittelbar nach Nutzung wieder gelöscht, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Erlaubnis der Betroffenen zum Speichern vor.

5. Private Fotos von Personen sind nur erlaubt, wenn die Personen, die darauf zu sehen sind, einverstanden sind.

6. Im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen achten wir darauf, dass unsere Handlungen für die Kinder und Jugendlichen transparent, kohärent und erwartbar sind. In Spielsituationen mit Körperkontakt muss immer die Möglichkeit für die Kinder und Jugendlichen bestehen, sich abzugrenzen.

7. Im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen achten wir darauf, dass sie die Nähe bekommen, die sie brauchen. Gleichzeitig achten wir darauf, dass es dabei immer um die Bedürfnisse der Kinder nach Nähe und nicht um unsere eigenen Bedürfnisse geht. Auch die eigenen Grenzen sollen respektiert werden. Wir kommunizieren offen mit den Kindern / Jugendlichen und ihren Eltern über die (körperliche) Nähe zu den Kindern.

8. Wenn Kinder / Jugendliche in der Gruppensituation für die übrigen Kinder / Jugendlichen z.B. in einem Wutanfall eine Gefahr darstellen oder das Gruppengeschehen massiv stören oder mit der Impulskontrolle oder Emotionsregulation in einer größeren Kindergruppe überfordert sind, sorgen wir dafür, dass die Kinder / Jugendlichen aus der Situation genommen werden. Diese Auszeit wird angekündigt, hat eine entwicklungsgemäß passende Zeitdauer und findet mit Begleitung und Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte statt. Eine solche Auszeit findet nicht in einem geschlossenen Raum statt.

9. Im Team unterstützen wir uns im Umgang mit Kindern mit herausforderndem Verhalten dadurch, dass wir uns abwechseln, wenn die Geduld oder die pädagogischen Handlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Wir sind außerdem zum offenen Feedback und Reflexionsgespräch bereit.

Zum Schluss: Fehler können passieren, und manchmal sind auch Ausnahmen wichtig, aber: Auf den Umgang kommt es an. Mit dem Verhaltenskodex verpflichten wir uns, Ausnahmen und Grenzüberschreitungen transparent zu machen und die zuständige hauptamtliche Person zu informieren. Im Fall von Ausnahmen oder Grenzüberschreitungen anderer erinnern wir den- oder diejenige, sich entsprechend zu verhalten. Geschieht das nicht, verpflichten wir uns selbst, eine hauptamtliche Person zu informieren.

Fehlerfreundlichkeit und Transparenz fördern keine Denunziation - im Gegenteil! Sie sind die Voraussetzung, die Arbeit weiter zu entwickeln, aber auch um Täter:innen-Strategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und Falschverdächtigungen vorzubeugen.

Rahmenvereinbarung

Die Ev. Auferstehungsgemeinde schließt die für das Land Rheinland-Pfalz verhandelte Rahmenvereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (gem. § 72 a SGB VIII) vom

23.01.2014 ab. Diese Vereinbarung gilt auch für den CVJM Mainz als Teil der Auferstehungsgemeinde.

Darin verpflichtet sich die Ev. Auferstehungsgemeinde mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit nur Personen zu beauftragen, die strafrechtlich unbescholten im Sinne von § 72a Abs. 1 SGB VIII sind.

Dies wird durch die Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gewährleistet.

Das erweiterte Führungszeugnis (eFZ):

Alle **hauptamtlich (inkl. nebenamtlich)** Beschäftigten müssen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen (s. Anlage 1). Dieses darf keine Eintragung aufgrund einer Straftat nach § 72a Absatz 1 SGB VIII (Straftaten, die das Kindeswohl gefährden oder sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten) enthalten. Eine einschlägige Eintragung steht einer Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich entgegen. Das betrifft auch Beschäftigte im Rahmen eines Freiwilligendienstes

Das eFZ ist in einem verschlossenen Umschlag in der Personalakte aufzubewahren. Alle fünf Jahre ist die Abgabe eines aktuellen Führungszeugnisses erforderlich.

Die Wiedervorlage wird über das Gemeindebüro eingefordert.

Die Vorlage eines eFZ wird von **ehrenamtlich** Mitarbeitenden verlangt, wenn Art, Dauer und Intensität des Kontaktes dies nahelegen (siehe Prüfschema im Anhang, Anlage 2); im Zweifelsfall sollte ein eFZ eingefordert werden.

Das Führungszeugnis ist nach Einsichtnahme durch den zuständigen Hauptamtlichen zu vernichten bzw. der vorlagepflichtigen Person zurückzugeben. Die Vorlage ist von dem zuständigen Hauptamtlichen zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist nach fünf Jahren zu aktualisieren.

Die Dokumentation (siehe Anlage 3) muss aus Datenschutzgründen unter Verschluss aufbewahrt werden, und die Personen, die Einsicht in die Unterlagen haben, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Verhaltenscodex und Selbstverpflichtung

Die Ev. Auferstehungsgemeinde und der CVJM Mainz schließen sich dem Verhaltenscodex der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau an „**Gewalt!? – Nicht mit uns**“ (siehe Anlage 4) an. Die klaren und transparenten Verhaltensregeln für alle Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur sicherstellen. Die Ev. Auferstehungsgemeinde und der CVJM Mainz stellen sicher, dass alle Mitarbeiter:innen in der Arbeit

mit, von und für Kinder und Jugendlichen den Verhaltenskodex kennen und veröffentlicht ihn in angemessener Form.

Darüber hinaus verlangen wir, dass alle Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben. Der Text der Selbstverpflichtungserklärung, der vom Dekanat übernommen wird (siehe Anlage 5), wird den Mitarbeitenden durch die zuständige hauptamtliche Person ausgehändigt. Sie umfasst Maßnahmen zur Abwendung von jeglichen Formen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen oder durch diese, sowie die Erklärung, dass weder eine Verurteilung aufgrund einer Straftat i. S. von § 72a SGB VIII vorliegt, noch ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet ist. Außerdem ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung von Ermittlungen unverzüglich die Ev. Auferstehungsgemeinde zu informieren und die Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe ruhen zu lassen. Falls der CVJM betroffen ist, informiert die Gemeinde unmittelbar den CVJM. Die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung wird archiviert.

Ansprechperson für Kindeswohl

Die Ev. Auferstehungsgemeinde und der CVJM Mainz benennen gemeinsam eine Ansprechperson für Kinderschutz (diese Person muss nicht Mitglied des Kirchenvorstands sein).

Voraussetzungen für die Benennung zur Ansprechperson sind:

- Volljährigkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- kein Eintrag im erweiterten Führungszeugnis aufgrund einer Straftat i. S. v. § 72a Absatz 1 SGB VIII
- die Bereitschaft, sich mit Fragen des Kinderschutzes zu beschäftigen und fortzubilden
- Bereitschaft, eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen und einzuhalten
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche

Die Person (Name, Anschrift, Telefon und E-Mail) wird der/dem Präventionsbeauftragten des Dekanats und des CVJM Westbundes gemeldet.

Die Ansprechperson wird in der Kirchengemeinde bekannt gemacht (Aushang, Homepage, Mitteilung im Gemeindebrief, Gemeindeversammlung u. a. Veranstaltungen etc.).

Die Aufgaben der Ansprechperson:

- Ansprechbarkeit in Fragen des Kinderschutzes

- Teilnahme an den Vernetzungstreffen aller Ansprechpersonen aus den Gemeinden, Werken und Verbänden sowie an Fortbildungsangeboten
- Kontaktperson sein für Opfer bzw. dritte Personen, die einen Vorfall melden
- Kenntnis vom Ablauf der Intervention (Anlage 12) im Mitteilungsfall
- Dokumentation und Weitergabe der Informationen an Entscheidungsträger:innen in der Auferstehungsgemeinde im Mitteilungsfall

Es ist nicht die Aufgabe der Ansprechperson, einen „Fall“ von Kindeswohlgefährdung selbst zu bearbeiten, sondern das Ereignis zu dokumentieren und entsprechende Stellen in der Auferstehungsgemeinde zu informieren bzw. an diese weiterzuleiten. Die Ansprechperson ist in der Regel nicht Teil des Kinderschutzteams (KISCHU).

Die Ansprechperson kann in der Ausführung ihrer Aufgaben Unterstützung von der/dem Präventionsbeauftragten des Evangelischen Dekanat Mainz einfordern.

Fachliche Fortbildung und Beratung

Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Ev. Auferstehungsgemeinde, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und alle Mitarbeitenden im CVJM Mainz werden dazu verpflichtet, mindestens einmal in drei Jahren an einer entsprechenden Fortbildung zum Thema Kinderschutz teilzunehmen. Die Teilnahme wird dokumentiert. Diese Dokumentation soll zusammen mit dem erweiterten Führungszeugnis bzw. der entsprechenden Dokumentation aufbewahrt werden.

Eine Möglichkeit besteht im Modul „Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung“ im Rahmen der JULEICA-Ausbildung des Stadtjugendpfarramtes im Evangelischen Dekanat Mainz oder in einem entsprechenden Modul in der Mitarbeiterausbildung im Rahmen des CVJM. Darüber hinaus bietet der/die Präventionsbeauftragte in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Psychologischen Beratungsstelle, Multiplikator:innen und anderen Expert:innen für verschiedene Zielgruppen (Kirchenvorstände, Pfarrkonvente, Ansprechpartner:innen etc.) Informations- und Qualifizierungsmaßnahmen an. Außerdem steht der/die Präventionsbeauftragte für Beratungen zur Verfügung.

Sexualpädagogisches Konzept

Aufgabe von Sexualpädagogik ist es, Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg zu sexueller Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit zu begleiten und zu unterstützen. Die sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist neben vielen anderen Entwicklungsthemen ein wichtiger Bereich, der in der pädagogischen Arbeit selbstverständlich auftaucht.

Sie ist eingebettet in die körperliche, soziale und identitätsbildende Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend, unterscheiden sie sich in Bezug auf ihre Bedürfnisse, Interessen und Entwicklungsaufgaben.

Wichtiges Ziel sexualpädagogischer Arbeit ist die entwicklungsangemessene Begleitung der Kinder und Jugendlichen dahin:

- eine positive Einstellung zu Sexualität zu bekommen (die eigene und die anderer)
- über altersgerechtes Wissen in allen Bereichen der Sexualität zu verfügen
- Gefühle zu empfinden und ernst zu nehmen
- sich in der Sprache ausdrücken können, in der man sich wohlfühlt
- die Vielfalt von sexueller Identität und Orientierung zu achten
- verantwortlich und rücksichtsvoll mit sich und anderen Menschen umzugehen
- eigene Grenzen zu setzen und die Grenzen anderer Menschen zu achten

Ein einheitliches und an den Zielen orientiertes sexualpädagogische Handeln ist nicht umsetzbar, ohne dass sich alle Hauptamtlichen und ehrenamtlich Mitarbeitenden über ihr pädagogisches Handeln und ihre eigene Haltung bewusst sind und dies in einem Konzept festhalten. Dazu gehören für die Arbeit mit **Kindern** unter anderem die folgenden Elemente:

- Auseinandersetzung im Team: Schaffung einer offenen Atmosphäre, reflektierter Umgang mit dem Thema, Besprechung eigener Grenzen.
- Einbeziehung der Eltern: Atmosphäre von Natürlichkeit, Transparenz und Offenheit schaffen, Möglichkeit schaffen, Fragen und Unterstützungsbedarfe einzubringen.
- Die Selbstbestimmtheit von Kindern ist zu achten: Der individuelle biographische Bezug ist zu berücksichtigen und einzubinden, ebenso kulturelle Aspekte. Auch ethische, moralische und politische Dimensionen sind zu berücksichtigen.

Für die Arbeit mit **Jugendlichen** sind folgende Hinweise eine Orientierung für die Begleitung der sexuellen Entwicklung

- „Weniger Aufgeregtheit, mehr ruhige Reflexion“: Trotz der öffentlichen Auseinandersetzung um Sexualität (zwischen Dämonisierung und Banalisierung) und der persönlichen Unsicherheiten von Pädagog:innen im Umgang mit dem Thema gilt: Sexualerziehung sollte ruhig und reflektiert angegangen werden.
- „Weniger Eingreifen, mehr freundliches Begleiten“: Jugendliche erwerben sich sexuelle Kompetenzen vor allem durch eigene Erfahrung außerhalb von pädagogischen Institutionen. Werden die so gewonnenen Kompetenzen in neue Erfahrungen eingebracht, entstehen in einem Lernprozess neue Informationsbedürfnisse und Selbstreflexion. Diesen Prozess können Erwachsene aufklärend, konfrontierend und, falls erwünscht, helfend begleiten. Hierbei sollten sie versuchen, das sexuelle und Beziehungslernen der Jugendlichen nicht unter pädagogische Kontrolle zu bringen und alle darin enthaltenen Gefahren zu beseitigen.
- „Störungen und Unvollkommenheiten als Chance begreifen“: Bei ihrem Erwachsenwerden gibt es für Jugendliche auch Brüche, Sackgassen und Konflikte. Diese werden als Störungen, Unvollkommenheiten und Krisen erlebt. Pädagog:innen sollten den Jugendlichen Mut machen, diese Ereignisse als Chancen zu erfassen und zu nutzen,

aber auch nicht vor eigener Stellungnahme und vor Konfrontation mit den Jugendlichen zurückschrecken. Im Bewusstsein, dass Sexualität nicht nur ein Problem, sondern vor allem eine Lust- und Kraftquelle ist.

Beschwerdemanagement:

Grundlage eines guten Miteinanders ist eine gelingende Kommunikation, die geprägt ist von einem offenen, vorurteilsfreien und respektvollen Umgang miteinander. Dabei haben die Mitarbeiter:innen stets eine Vorbildfunktion den Kindern gegenüber. Dazu gehört eine wertschätzende persönliche Ansprache sowie die Achtung der Meinung und der Grenzen unserer Gesprächspartner:innen. Konflikte werden offen an-, Kritik achtsam ausgesprochen und konstruktive Lösungen angestrebt. Unstimmigkeiten und Beschwerden werden möglichst schnell besprochen, aber nur mit der Sache nach zuständigen Personen.

Beschwerden sind als konstruktive Kritik auf allen Ebenen des Zusammenlebens und -arbeitens erwünscht, werden ernst genommen und es besteht Raum, diese zu äußern. Kirchenvorsteher:innen und Mitarbeitende sind geschult und bereit, Beschwerden entgegen zu nehmen. In der Auferstehungsgemeinde und dem CVJM Mainz haben wir verabredet, Beschwerden nachzugehen, mit dem Ziel die Beschwerdeursache nach Möglichkeit abzustellen oder sie zur Weiterentwicklung der Arbeit zu nutzen. Eltern, Kinder und Jugendliche wissen, dass sie sich mit ihren Beschwerden an die Mitarbeiter:innen wenden können. Beschwerden werden zügig und sachorientiert bearbeitet. Wer die Beschwerde entgegen nimmt, sorgt dafür, dass die Beschwerde bearbeitet wird. und die Bearbeitung wird in einem Beschwerdeordner im Personalraum dokumentiert.

Präventive Maßnahmen in der Kita

Unsere Kita soll für Kinder ein sicherer Ort sein, an dem sie Nähe und Angenommensein erleben und gleichzeitig einen achtsamen Umgang mit ihren Grenzen und Bedürfnissen erfahren. Dazu bestehen verbindliche Verhaltensregeln, die die körperliche und seelische Unversehrtheit der dort betreuten Kinder sicherstellen.

Unsre Kita verfügt über ein einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept. Es enthält Aussagen zu allen für ein Schutzkonzept geforderten Bereichen. Dazu gehören in jedem Fall eine Risikoanalyse und ein Verhaltenskodex, die im Einrichtungsteam erarbeitet und von allen Mitarbeitenden unterschrieben wurden, sowie aus den Konzeptionen entnommene Aussagen zum Bild vom Kind, zum Beschwerdemanagement (Eltern, Kinder, Mitarbeitende), zur Partizipation, zur Prävention und zur Sexualpädagogik. Darüber hinaus sind im Rahmen der Qualitätsentwicklung Verabredungen zur Personalverantwortung (u. a. eFZ und Selbstverpflichtungserklärung) sowie zum Notfallmanagement dokumentiert. Leitungspersonal und Mitarbeitende nehmen Fortbildungsangebote im Bereich Kinderschutz regelmäßig in Anspruch.

Im einrichtungsbezogenen Kinderschutzkonzept sind die Informationen und Ablaufpläne sowie die Ansprechpersonen für den Fall eines Kinderschutzfalles dokumentiert, so dass alle

Mitarbeitenden Zugang zu den Informationen haben, die sie für den professionellen Umgang mit einem Kinderschutzfall brauchen. In jeder Einrichtung hängt das vom Zentrum Bildung vorgegebene Organigramm aus, auf dem die Namen und Telefonnummern der für Kinderschutz zuständigen Personen öffentlich zugänglich notiert sind.

Intervention

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder löst im konkreten Einzelfall häufig auch bei den beteiligten Mitarbeitenden Unglauben, Empörung und den Impuls aus, unmittelbar eingreifen zu wollen, um das Kind zu schützen, da die Situation anders nicht aushaltbar erscheint. Gerade in diesen Fällen aber ist ein ruhiges, besonnenes und sensibles Vorgehen gefragt.

Selbstverständnis im Interventionsfall:

Grenzverletzungen und sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, ausgeübt von hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden oder von Kindern und Jugendlichen untereinander, werden trotz aller präventiver Maßnahmen auch in der Ev. Auferstehungsgemeinde und im CVJM Mainz nicht ausgeschlossen werden können.

Umso wichtiger ist es, dass möglichst alle Akteure in der Kinder- und Jugendarbeit Kenntnis über die Verfahrensweisen der Intervention besitzen. Dabei soll der Fokus nicht darin liegen, einen Schuldigen zu suchen, sondern dem Opfer bestmöglich zu helfen und weitere Überschreitungen zu verhindern.

Die Suchrichtung soll also weg vom Sündenbock hin zu einer lernenden Organisation, die untersucht, welche Faktoren die Grenzverletzung bzw. den Missbrauch ermöglicht haben, und diese Faktoren beseitigt. Es ist wichtig, Formen der Entschleunigung zu finden, um nicht in Aktionismus zu verfallen. Der fachliche Blick auf das Geschehen muss gesichert sein.

Dazu installiert die Ev. Auferstehungsgemeinde zusammen mit dem CVJM Mainz **ein Kinderschutz-Team (KISCHU)**, bestehend aus

- dem/der Pfarrer:in
- einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- die für den betroffenen Bereich zuständige hauptamtliche Person (außer diese ist selbst betroffen)
- einer/einem Vertreter:in des Kirchenvorstands (falls es um eine hauptamtliche Person geht)

Das KISCHU kann über diese Personen hinaus erweitert werden, allerdings sollte man bei der Größe des Teams beachten, dass es noch arbeitsfähig bleibt und zeitnah agieren kann.

Sollten hauptamtliche Kräfte betroffen sein, ist zu beachten, dass das Verfahren keine arbeitsrechtliche „Schlagseite“ bekommt. Die Notwendigkeit des Schutzes von Hauptamtlichen darf bei einer Intervention nicht aus dem Blick geraten.

Ablauf im Krisenfall

Wird in der Ev. Auferstehungsgemeinde oder im CVJM Mainz eine Grenzverletzung oder ein Übergriff durch Mitarbeitende oder durch Kinder und Jugendlichen untereinander beobachtet oder gemeldet, wird unverzüglich eine

- in der Kirchengemeinde tätige Person (Pfarrer:in, Gemeindepädagog:in etc.)
- oder die Ansprechperson für Kinderschutz

informiert.

Die Pfarrperson, die Ansprechperson für Kinderschutz oder eine hauptamtliche Person übernimmt eine Ersteinschätzung mit dem/der Melder:in, dokumentiert die Meldung und schickt die Dokumentation an die restlichen Mitglieder des KISCHU, um sie zu informieren und Transparenz zu gewährleisten. Im KISCHU wird entschieden, ob eine Krisenintervention notwendig ist. Wenn ja, wird der Fall ans Dekanat weitergegeben. Falls entschieden wird, dass keine Krisenintervention notwendig ist, wird dennoch das Dekanat informiert.

Sofern das Evangelische Dekanat Mainz **direkt** Kenntnis über einen Vorfall in einer Kirchengemeinde bekommt, informiert es die betreffende Kirchengemeinde darüber. Ebenso informiert der/die Dekan:in die Landeskirche über den Vorfall und die geplante Vorgehensweise, über Zwischenstände und das Endergebnis.

Mündliche und schriftliche Stellungnahmen und Informationen an die Medien erfolgen ausschließlich in Rücksprache mit der Öffentlichkeitsbeauftragte:n des Dekanats.

Kinder- und Jugendarbeit ohne Vereinbarung § 8a SGB VIII - wenn ein Kind im häuslichen/familiären/sozialen Umfeld gefährdet ist:

Durch das Bundeskinderschutzgesetz wurde festgeschrieben, dass „alle Träger der freien Jugendhilfe – unabhängig vom Arbeitsfeld und unabhängig von der Art und Weise der Finanzierung“ (BT-Drs. 17/6256, 49) ein Qualitätsmanagement vorhalten müssen.

Ein Qualitätsmanagement in diesem Sinne (§ 79a SGB VIII) umfasst explizit den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII.

Das bedeutet: Wenn ein Kind in seinem sozialen Umfeld gefährdet ist, kann sich dies in einer Vielzahl von Anhaltspunkten ausdrücken: Kaum Kontakt zu anderen Kindern, massive Stimmungsschwankungen, Aggressivität, körperliche Verletzungen, sexualisiertes Verhalten. Es gibt viele Anzeichen, die auf Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch eines Kindes hinweisen können.

Wenn solche Befürchtungen aufkommen, müssen diese verantwortlich abgeklärt werden, das heißt: Die Pfarrperson und die zuständige hauptamtliche Fachkraft müssen informiert werden und in Zusammenarbeit mit einer insofern erfahrenen Fachkraft muss die Gefährdungslage abgeklärt und gegebenenfalls weitere Schritte eingeleitet werden.

Ablauf im Krisenfall in der KiTa

Im einrichtungsbezogenen Kinderschutzkonzept sind die Informationen und Ablaufpläne sowie die Ansprechpersonen für den Fall eines Kinderschutzfalles dokumentiert, sodass alle Mitarbeitenden Zugang zu den Informationen haben, die sie für den professionellen Umgang mit einem Kinderschutzfall brauchen. In jeder Einrichtung hängt das vom Zentrum Bildung vorgegebene Organigramm aus, auf dem die Namen und Telefonnummern der für Kinderschutz zuständigen Personen öffentlich zugänglich notiert sind.

Darüber hinaus informiert der Träger das Dekanat und über den Vorfall und das geplante Vorgehen.

Nachbearbeitung der Intervention

Rehabilitation von Mitarbeitenden

Bei Verdachtsfällen, die nicht verifiziert werden können oder sich als falsch herausstellen, müssen die Mitarbeitenden rehabilitiert werden. Ein fälschlicher Verdacht hat weitreichende Auswirkungen auf die verdächtige Person und für die Zusammenarbeit der Mitarbeitenden in der Institution. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden sowie der Arbeitsfähigkeit der Betroffenen im Hinblick auf die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Verantwortung für den Prozess trägt der Kirchenvorstand, der die Umsetzung jedoch delegieren kann. Die folgenden Aspekte sollen beachtet werden:

Die Rehabilitation wird mit einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft geplant. Das Ergebnis wird dokumentiert. So kann transparent gemacht werden, dass diese Entscheidung nicht einer Vertuschung im System diene, sondern dass man bewusst die dafür vorgesehene externe Beratung nutzte und sich auch entsprechend dieses Beratungsergebnisses verhalten hat. Damit kann ferner Gerüchten vorgebeugt werden.

- Wenn der Verdacht ausgeräumt wurde, werden alle diesbezüglichen Vorgänge (inkl. aller bis dahin gefertigten Dokumentationen) vernichtet. Es werden keine Unterlagen in die Personalakte aufgenommen
- Dem Mitarbeitenden dürfen keine Nachteile entstehen
- Die Dienststellen (z. B. Landesjugendamt), die in die Bearbeitung des Verdachts involviert waren, werden informiert.

- Alle Schritte werden mit dem Mitarbeitenden abgestimmt.
- Unterstützende Maßnahmen, wie Beratungsdienste und Supervision, werden genutzt mit dem Ziel, dass alle konstruktiv miteinander arbeiten können.
- Die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen weiteren Beteiligten wie Kindern, Jugendlichen und Eltern, der verdächtigten Person, Team und Führungskräften wird durch externe Beratung aktiv bearbeitet.
- Teil der Rehabilitation ist es, Arbeitsabläufe und Strukturen der Gemeinde zu beleuchten und ggf. so anzupassen, dass diese im Sinne der Transparenz und angemessenen Nähe- und Distanzregulation verändert werden.
- Die Erstattung etwaiger Kosten notwendiger Rechtsverfolgung des Mitarbeitenden wird geprüft.

Rehabilitation der Gemeinde

Sexuelle Übergriffe lösen auf den verschiedenen Ebenen des Systems (Hauptamtliche, Ehrenamtliche, Eltern, Kinder, Jugendliche u.a.) eine besondere und oft heftige Dynamik aus. Diese drückt sich in Gefühlen der Verunsicherung und Vertrauensverlust sowie einer polarisierten Gruppenbildung aus. Diese Dynamik ist oft sehr stabil und überdauernd, wenn sie nicht angemessen bearbeitet wird. Gerade wenn Übergriffe nicht verifizierbar sind und damit eine gewisse Unsicherheit zurückbleibt, kann diese sich negativ auf die Zusammenarbeit und damit auf die Vertrauensbeziehung zu den jungen Menschen auswirken.

Für die Rehabilitation der Gemeinde oder des CVJM Mainz wird immer geprüft, eine externe insoweit erfahrene Fachkraft oder eine/n entsprechend erfahrene Supervisor:in hinzuzuziehen. So können für die verschiedenen Systemebenen Maßnahmen ergriffen werden, um Kooperation und Vertrauen wieder herzustellen. Teil der Rehabilitation ist es, Arbeitsabläufe und Strukturen der Gemeinde oder im CVJM Mainz zu beleuchten und ggf. so anzupassen, dass diese im Sinne der Transparenz und angemessenen Nähe- und Distanzregulation verändert werden. Das Ergebnis wird dokumentiert. So kann transparent gemacht werden, dass diese Maßnahmen einer nachhaltigen Aufarbeitung dienen. Entscheidungen die getroffen werden sind unter der Wahrung von Persönlichkeitsrechten zu kommunizieren.

Unterstützung der von Gewalt Betroffenen

Von Gewalt Betroffenen brauchen im gesamten Prozess der Klärung und Aufarbeitung der Vorfälle Unterstützung, Beistand und Hilfe. Es sollen definierte Ansprechpartner benannt werden, die diese Unterstützung anbieten. Diese werden in Absprache mit den Betroffenen aus den Personen des KISCHU benannt. Darüber hinaus sind Angebote externe Fachberatungsstellen und auch rechtliche Beratung wichtig. Bei der Vermittlung von konkreten externen Unterstützungsangeboten sollte Hilfe angeboten werden.

Die Initiative hierfür sollte von Seiten der Ev. Auferstehungsgemeinde oder dem CVJM Mainz erfolgen, um zu signalisieren, dass man sich um die Betroffenen kümmert. Der betroffenen

Person sollte die notwendige psychologische und rechtliche Unterstützung während der gesamten Untersuchungsphase sowie darüber hinaus zur Verfügung stehen. Insgesamt sollte im Umgang mit Betroffenen unbedingt darauf geachtet werden, dass keine Retraumatisierung aufgrund der institutionellen Handlungsabläufe entsteht. Hierfür sind insbesondere die Informationspolitik und die Kommunikationsformen entscheidend. Alle Abläufe müssen altersangemessen erklärt und begründet sowie die Betroffenen über den aktuellen Stand und das weitere Verfahren zeitnah informiert werden.

Die Aufarbeitung muss sich primär daran orientieren, für die Betroffenen innerhalb der Institution einen sicheren und haltgebenden Raum (wieder)herzustellen. Bei der Kommunikation innerhalb der Institution ist unbedingt auf die Integrität und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu achten. Die Aufarbeitung sollte durch eine Supervision oder die Hinzuziehung einer Fachberatungsstelle begleitet werden (unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse der Betroffenen).

Anlagen

Anlage 1

Anlage 8
Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII Rheinland Pfalz vom 23. Januar 2014
Bestätigung bei Einwohnermeldeamt zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnis

Anschrift des Trägers

in

Bestätigung

n-
r-

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

ge-

Hiermit wird bestätigt, dass die/der o.g. Einrichtung/Träger gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (oder ggf.: Vereinsvormundschaften/-pflegerischen führen), durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

-
zu-

Name

Geburtsdatum

Geburtsort

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Trägers

Anlage 2

Prüfschema nach § 72a SGB VIII		Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden	
Punktwert:	0 Punkte²	1 Punkt	2 Punkte
Die Tätigkeit:			
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	nein	Vielleicht	gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	nein	nicht auszuschließen	ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/ Jugendlichen (sensible Themen/Körperkontakt o. ä.)	nie	nicht auszuschließen	immer
wird gemeinsam mit anderen (Gruppenleitern) wahrgenommen	ja	nicht immer	nein
findet in der Öffentlichkeit statt	ja	nicht immer	nein
findet mit Gruppen statt	ja	hin und wieder auch mit Einzelnen	nein
hat folgende Zielgruppe	über 15 J.	12-15 J.	unter 12 J.
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt	ja	teils, teils	nein
hat folgende Häufigkeit	ein- bis zweimal	mehrfach (z. B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang	stundenweise	mehrere Stunden tagsüber	über Nacht
zusammengesezte Einzelwerte:	0	0	0
Gesamtzahl:			

Dokumentationsbogen

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Nr. 2 BZRG

Name und Anschrift des/der Tätigen:

.....
.....
.....

Benennung der Aufgaben / der Tätigkeit / des Angebots:

.....
.....

Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses:

.....

Einschlägige Straftat nach § 72 a SGB VIII

ja nein

Ort & Datum

Unterschrift des Trägers

**Mir ist bekannt, dass ein Führungszeugnis ggf. sensible Daten enthält.
Ich bin deshalb zur Verschwiegenheit verpflichtet.**

Ort & Datum

Unterschrift des Trägers

Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt

für alle ehrenamtlich tätigen, hauptberuflich und hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter:innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit lebt durch die Beziehungen der Menschen miteinander und mit Gott. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist und die von Vertrauen getragen wird. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau tritt entschieden dafür ein, Kinder vor Gefahren jeder Art zu schützen. Sie duldet keine körperliche, seelische oder psychische Gewalt. Sie wird alles ihr Mögliche tun, einen Zugriff von Tätern/Täterinnen auf Kinder und Jugendliche auszuschließen. Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung tragen maßgeblich zur Qualität unserer Jugendarbeit bei. Kindern und Jugendlichen sowie Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in der Kinder- und Jugendarbeit erlaubt dies, sich wohl und sicher zu fühlen. Deshalb hat die Vollversammlung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. diesen Verhaltenskodex am 03.04.2011 beschlossen. Er gilt für die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf allen Ebenen.

1. Die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen ist unantastbar

Wir beziehen gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten jeder Art aktiv Stellung. Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche unabhängig ihres Alters und Geschlechtes, ihrer Herkunft und Religion wertzuschätzen, sie zu begleiten und zu beraten, die von ihnen gesetzten Grenzen zu achten und zu respektieren.

2. Kinder und Jugendliche benötigen einen Entwicklungsraum, um sich frei zu entfalten

Wir bieten Kindern und Jugendlichen in unseren Angeboten den Raum, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechterbewusste Identität zu entwickeln.

3. Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen kein Tabuthema sein.

Wir tolerieren keine Form der Gewalt, benennen sie offen und handeln zum Besten der Kinder und Jugendlichen. Wir beziehen in der öffentlichen Diskussion klar Stellung.

4. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeiter:innen

Wir alle tragen Verantwortung für Kinder und Jugendliche. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, entwickeln wir Konzepte, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden. Hierfür behandeln wir diese Themen in unserer Ausbildung regelmäßig.

5. Kinder und Jugendliche müssen vor Schaden geschützt werden.

Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.

6. Grenzverletzungen wird konsequent nachgegangen.

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle. Im Konfliktfall informieren wir die Verantwortlichen auf der Leitungsebene und ziehen professionelle Unterstützung und Hilfe hinzu. Die Vorgehensweisen und möglichen Ansprechpartner sind uns bekannt.

(Quelle: Verhaltenskodex EJHN)

Selbstverpflichtung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Evangelischen Dekanat Mainz und in den Gemeinden des Dekanats lebt von einem vertrauensvollen Umgang zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden als auch untereinander. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich mich nach bestem Wissen dafür einsetze, Kindern und Jugendlichen einen geschützten Raum zu bieten, in dem es keinen Platz für Grenzverletzungen gibt und in dem sie geschützt sind vor jeglicher Form von körperlicher und seelischer Gewalt.

- 1. Schutz von Kindern und Jugendlichen** Ich werde die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.
- 2. Gewalt und sexualisierte Gewalt sind kein Tabuthema** Ich toleriere keine Form von Gewalt, benenne sie offen und handle im Interesse der Kinder und Jugendlichen.
- 3. Grenzüberschreitungen wahrnehmen** Ich schreite bei Grenzübertreten Anderer konsequent ein. Im Konfliktfall informiere ich die Verantwortlichen in der Gemeinde und ziehe professionelle Hilfe hinzu.
- 4. Kinder und Jugendliche ernstnehmen** Ich nehme die individuelle Grenzempfindung, Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Kindern und Jugendlichen wahr und ernst und respektiere diese.
- 5. Kein abwertendes oder sexualisiertes Verhalten** Ich selbst verzichte auf abwertendes, sexualisiertes oder missverständliches Verhalten und achte darauf, dass auch andere in den Gruppen, bei Fahrten, Freizeiten, Angeboten und Aktivitäten sich so verhalten.
- 6. Handlungskette** Ich kenne die Handlungskette und das „Kriseninterventionsteam (KIT)“ des Evangelischen Dekanats Mainz. Dieses werde ich informieren, wenn mir ein (möglicher) Verstoß gegen das Kindeswohl bekannt wird.
- 7. Vorstrafen** Ich bestätige, dass ich bisher nach keiner Straftat gem. § 72a Abs. 1. SGB VIII verurteilt bin und dass gegen mich auch kein entsprechendes Verfahren anhängig ist.

Ort, Datum

Unterschrift

(Quelle: Präventionsgesetz EKHN)
Anlage 6

Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII bei Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können

Ereignisse und Entwicklungen in Form von sog. besonderen Vorkommnissen

Definition:

Besondere Vorkommnisse sind außergewöhnliche, „nicht alltägliche“ Ereignisse und Entwicklungen in der Auferstehungsgemeinde, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken könnten oder den Betrieb der Einrichtung gefährden.

Die Einschätzung darüber, ob ein solches Ereignis oder eine solche Entwicklung vorliegt, muss im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung getroffen werden.

Von daher geben die genannten Beispiele eine Orientierung, sind aber keine abschließende Aufzählung. Zur Abklärung diesbezüglicher Fragen sollte sich der Träger/die Einrichtung mit der zuständigen Fachberatung im LVR-Landesjugendamt in Verbindung setzen.

Meldepflicht:

Im Rahmen des seit 01.01.2012 gültigen Bundeskinderschutzgesetzes sind nach § 47 SGB VIII Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen verpflichtet, „... Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen...“ unverzüglich anzuzeigen.

Damit soll sichergestellt werden, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann, indem in einer gemeinsamen Reflexion die bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen und/oder räumlichen Rahmenbedingungen beurteilt werden.

Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers ordnungswidrig und nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII bußgeldrelevant. Ordnungswidrig handelt, wer eine Anzeige bzw. Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

Die Meldepflicht ergibt sich ebenfalls aus der nach § 45 SGB VIII erteilten Betriebserlaubnis, dort zu finden unter „Hinweisen“.

Beispiele für Ereignisse oder Entwicklungen in Form von besonderen Vorkommnissen:

Hierunter fallen nicht alltägliche, akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken können.

Ereignisse können sein:

- **Fehlverhalten von Mitarbeitenden und durch diese verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Minderjährigen**

Dazu zählen z. B. Aufsichtspflichtverletzungen, Unfälle mit Personenschäden, verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt, herabwürdigende Erziehungsstile, grob unpädagogisches (vorwiegend verletzendes) Verhalten, Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie Rauschmittelabhängigkeit oder der Verdacht auf Zugehörigkeit zu einer Sekte oder einer extremistischen Vereinigung bei Mitarbeitenden

- **Straftaten von Mitarbeitenden**

Meldepflichtig sind Straftaten, die innerhalb oder auch außerhalb der Tätigkeit in der Einrichtung liegen und zu einem Eintrag ins Bundeszentralregister führen bzw. geführt haben, insbesondere Straftaten nach den einschlägigen Paragraphen zu sexueller Gewalt (s. § 72a SGB VIII).

- **Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und Jugendliche**

Hierzu zählen insbesondere gravierende selbstgefährdende Handlungen, Selbsttötung bzw. Selbsttötungsversuche, sexuelle Gewalt, gefährliche Körperverletzungen sowie sonstige strafrechtlich relevanten Ereignisse.

- **katastrophenähnliche Ereignisse**

Hier sind Schadensfälle gemeint, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen, zum Beispiel durch Feuer, Explosionen, Stürme und Hochwasser.

- **besonders schwere Unfälle von Kindern oder Jugendlichen**

Dazu zählen auch solche, die nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen.

- **Beschwerdevorgänge**

Gemeint sind an dieser Stelle Beschwerdegründe, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden. Näheres siehe Punkt II. unter „Beschwerden“.

- **weitere Ereignisse**

Zum Beispiel Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, Mängelfeststellung durch andere Aufsichtsbehörden, z. B. Bau- oder Gesundheitsamt oder umfangreiche Baumaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern.

Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen stehen, sind u.a.:

- Eine anhaltende, wirtschaftlich ungünstige Situation des Trägers, beispielhaft durch „Unterbelegung“
- erhebliche personelle Ausfälle
- wiederholte Mobbingvorwürfe bzw. -vorfälle
- gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

In diesen Situationen bedarf es einer gemeinsamen Reflexion des Einrichtungsträgers und der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu den bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen, räumlichen sowie personellen Rahmenbedingungen.

Verfahrensweisen im Umgang mit Ereignissen oder Entwicklungen in Form von besonderen Vorkommnissen sehen wie folgt aus:

Ereignisse:

Der Träger ist verpflichtet, Ereignisse, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und/oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden. Dies erfolgt schriftlich, per E-Mail oder per Fax und/oder vorab telefonisch mit den wichtigsten relevanten Fakten. Es wird empfohlen, für diese Situationen einen intern verbindlichen Leitfaden zu entwickeln.

Die schriftliche Meldung sollte folgende Punkte beinhalten:

- Darstellung des Ereignisses
Detaillierte Beschreibung, Ort, Zeitpunkt und beteiligte Personen, Name des/der Minderjährigen (mit anonymisiertem Nachnamen), Geburtsdatum, fallführendes Jugendamt, weitere Beteiligte
- Angaben zum Betreuungsangebot
Angebotsform, Adresse, evtl. diensthabendes Personal, Leitung, aktuelle Belegungssituation
- bereits eingeleitete sowie kurzfristig geplante Maßnahmen
- Angaben über die evtl. Anhörung/Befragung der beteiligten Minderjährigen
- Informationsweitergabe an Eltern, Personensorgeberechtigte, fallführendes sowie zuständiges Jugendamt, evtl. weitere Behörden (Sozialhilfeträger, Gesundheitsamt)
- Stellungnahme zum Sachverhalt, fachliche Einschätzung
- weitere geplante Maßnahmen
- weitere relevanten Informationen
- bereits absehbare Konsequenzen, die gezogen wurden bzw. werden

Entwicklungen:

Der Einrichtungsträger informiert die betriebserlaubniserteilende Behörde unverzüglich über Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können.

Dies ermöglicht, frühzeitig auf negative Entwicklungen in der Einrichtung zu reagieren und den Einrichtungsträger in der Abwendung von möglichen Beeinträchtigungen beratend zu unterstützen.

Vorgehensweise des LVR-Landesjugendamtes:

Nach Eingang der schriftlichen Meldung/Stellungnahme der Einrichtung oder des Trägers im LVR-Landesjugendamt wird im Rahmen eines Prüfverfahrens der Sachverhalt geklärt und die Hintergründe bzw. Ursachen aufgearbeitet. Dies geschieht in der Regel durch ein gemeinsames Gespräch vor Ort, an dem neben dem Träger und der Einrichtung sowohl das ortszuständige Jugendamt als auch der Spitzenverband zu beteiligen sind.

Darüber hinaus werden fachlich angemessene, notwendige Konsequenzen gezogen und evtl. weitere Arbeitsaufträge erteilt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die praktischen Umsetzungsmöglichkeiten der Kinderrechte gelegt sowie auf die vorhandenen bzw. noch weiterzuentwickelnden Partizipations- und Beschwerdeverfahren für die Kinder und Jugendlichen. Dieser Aufarbeitungsprozess und die daraus häufig resultierende Weiterentwicklung der konzeptionellen, strukturellen oder auch räumlichen Rahmenbedingungen in der Einrichtung können in einzelnen Fällen zeitintensiv sein und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Der Träger und/oder die Einrichtung erhalten eine abschließende Stellungnahme durch das LVR-Landesjugendamt.

Beschwerden

Definition: Das LVR-Landesjugendamt nimmt Beschwerden entgegen, die auch in Form von Eingaben oder Anregungen eingebracht werden können. In der Regel sind damit persönlich empfundene Unzufriedenheiten gemeint, die Hinweise auf mögliche Versäumnisse oder Mängel in einer Einrichtung geben können. Sie sind darauf ausgerichtet, dass hier Abhilfe geschaffen wird.

Beschwerden können sich zum Beispiel auf die pädagogische Betreuung, die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, die Versorgung oder die räumliche Ausstattung beziehen oder eine Sachbeschädigung, Lärmbelästigung o. ä. zum Thema haben.

Beschwerden sollten grundsätzlich schriftlich, mit Namensnennung, eingereicht werden. Bei anonymen oder mündlichen Beschwerden, die entsprechend protokolliert werden, wird im Einzelfall über das weitere Vorgehen entschieden.

Beschwerdeführer/in kann jede Person sein wie z. B. betroffene Kinder/Jugendliche, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende aus Einrichtungen und Jugendämtern, Nachbarn oder „ehemalige Heimkinder“.

Zuständigkeit des LVR-Landesjugendamtes und weiteres Vorgehen:

Im Rahmen des gesetzlichen Auftrags nach § 45 ff SGB VIII ist es Aufgabe des LVR- Landesjugendamtes, den Schutz und das Wohl von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sicherzustellen.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn „...zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“ (§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).

Erhält der Träger Kenntnis einer internen Beschwerde aus der Einrichtung, sei es, eines Minderjährigen oder aus dem Mitarbeiterkreis, deren Inhalt nach eine Gefährdung des Kindeswohls vermuten lässt, besteht nach § 47 Satz 2 SGB VIII die Verpflichtung der Informationsweitergabe an das LVR-Landesjugendamt.

Des Weiteren können Beschwerden direkt an das LVR-Landesjugendamt gerichtet werden.

Im Zusammenhang mit einer Beschwerde hat das LVR-Landesjugendamt zu prüfen, ob eine Gefährdung des Kindeswohls und damit eine Verletzung von Minderjährigenrechten durch Mängel in der Einrichtung vorliegen. Der/die Beschwerdeführer:in wird vorab über das weitere Vorgehen und die voraussichtliche Zeitschiene informiert.

Über den Inhalt der Beschwerde wird in der Regel ein Gespräch in der Einrichtung geführt – auf der Grundlage einer eventuell vorab angeforderten, schriftlichen Stellungnahme –, unter Beteiligung des Trägers, des örtlich zuständigen Jugendamtes, ggf. eines Vertreters des Spitzenverbandes und weiteren betroffenen Personen.

Nach Erörterung bzw. Aufklärung des Sachverhalts und einer Einschätzung über die Zusammenhänge und die möglichen Mängel innerhalb der Einrichtung erfolgt die Festlegung der zu ziehenden notwendigen Konsequenzen (Nachbesserungen, Korrekturen, Wiedergutmachung oder weiteren, ggf. auch juristischen Schritten) und des Zeitraums ihrer Umsetzung.

Das Ergebnis des Gesprächs wird dem Träger und den weiteren Beteiligten schriftlich mitgeteilt, in der Regel erfolgt ebenfalls eine schriftliche Information an den/die Beschwerdeführer:in.

Stand Januar 2016

(Quelle: LVR Landesjugendamt)

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Wenn ein Kind im häuslichen/familiären/sozialen Umfeld gefährdet ist

Der § 8a SGB VIII ist für die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit dann relevant, wenn der Träger (Gemeinde oder Dekanat) Leistungen nach dem SGB VIII erbringt und eine Vereinbarung zwischen der Stadt Mainz (Kreis Mainz-Bingen) zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII unterschrieben haben.

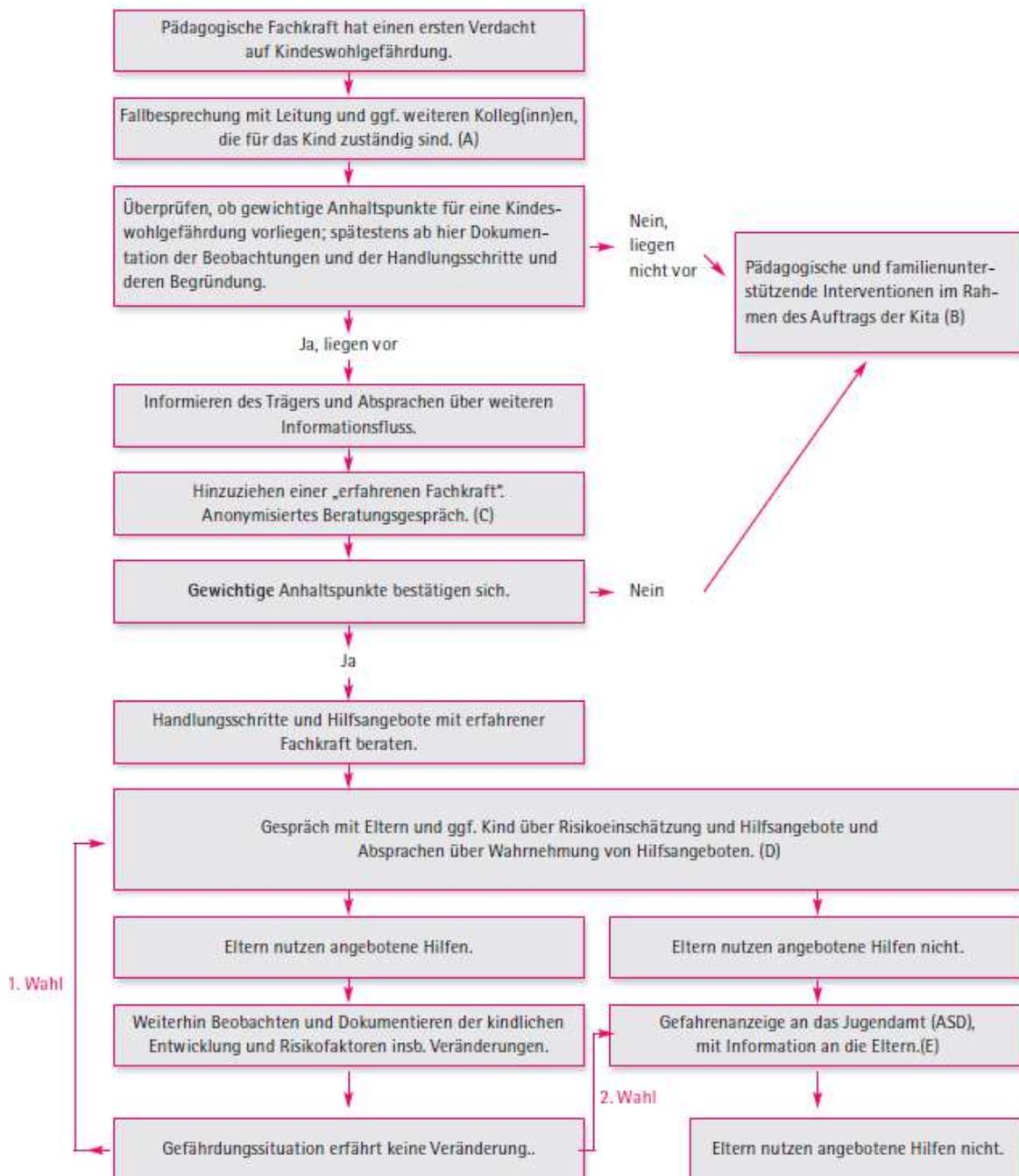
Das ist vor allem dann der Fall, wenn eine KiTa betrieben wird oder andere erlaubnispflichtige Pflegeverhältnisse angeboten werden. In jeder KiTa sollte ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept vorliegen.

Wenn man im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit Hinweise wahrnimmt, dass ein Kind oder ein Jugendlicher im familiären oder weiteren Umfeld gefährdet ist, sind diese Hinweise oder Anhaltspunkte zu dokumentieren. Grundsätzlich sind alle Beobachtungen, Annahmen, Gespräche und Einschätzungen sowie deren Ergebnisse zu dokumentieren! Hinweise können Beobachtungen sein oder sich aus Gesprächen mit den Kindern ergeben.

Im Anhang 9 befindet sich eine Übersicht zum Vorgehen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in der KiTa aus der „Praxishilfe der EKHN zum Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung; Informationen für Kindertagesstätten zum Umgang mit den Paragraphen 8a und 72a SGB VIII“. Dieses Vorgehen beinhaltet mehrere Schritte, die im folgenden beschrieben sind.

Anlage 8

ABLAUSCHEMA BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG



(Quelle: Fachberatung Kinderschutz EKHN)

Anlage 9

Meldung nach § 8a oder § 47 SGB VIII

Carolin Dietzel, Fachberatung Evangelisches Dekanat Mainz, Fachbereich Kindertagesstätten;
Außenstelle Wiesbaden, Alte Schmelze 11, 65201 Wiesbaden
Telefon: 0611 141049-22, E-Mail: carolin.dietzel@ekhn.de

Andrea Sälinger, Fachberatung für Kinderschutz in der EKHN, Fachbereich Kindertagesstätten,
Zentrum Bildung der EKHN, Erbacher Str. 17, 64287 Darmstadt
Telefon: 06151 6690-234, E-Mail: andrea.saelinger@ekhn.de

Landesjugendamt - Zuständig für Stadt Mainz: Eva Engel, Rheinallee 97-101, 55118 Mainz
Telefon: 06131 967-302, E-Mail: engel.eva@lsjv.rlp.de

Landeshauptstadt Mainz, 51 – Amt für Jugend und Familie, Heike Wiesinger, Rhabanusstraße
3, 55118 Mainz, Bonifazius-Turm A, Zi. 16.2.03
Telefon: 06131 12 3896, E-Mail: Heike.Wiesinger@stadt.mainz.de

Anlage 10

Dokumentationsvorlage

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. in einem Mitteilungsfall kann vorliegender Dokumentationsbogen genutzt werden.

Beschreibe die Situationen, Gespräche und Aussagen auf der reinen Wahrnehmungsebene frei von deinen Interpretationen. Schreibe auch die Dialoge bzw. Aussagen auf.

**Datum des Gesprächs,
der Aussage bzw. Situation**

Uhrzeit

Ort

Wer war dabei?

Beobachtungen und Originaltöne bzw. Aussagen (gesagt, gehört, gesehen?)

Arbeitshilfe: Checkliste zur Selbstreflexion von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in der betroffenen Einrichtung

Diese Checkliste dient der persönlichen Reflexion nach der Konfrontation mit einem Fall von sexualisierter Gewalt in der eigenen Einrichtung (zur persönlichen Verwahrung – nicht Bestandteil der offiziellen Akte).

Was ist passiert?

In **welcher** Beziehung stehe ich zu dem/der Betroffenen?

In **welcher** Beziehung stehe ich zu dem/der Beschuldigten?

Wer hat mir **welche** Beobachtung **wann** und **wie** mitgeteilt?

Welche Beobachtungen habe ich selbst gemacht?

Was lösen diese Beobachtungen/Mitteilungen bei mir aus?

Wie bin ich mit diesen Informationen umgegangen?

Wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle mitgeteilt?

Wie bewerte ich mein eigenes Verhalten in dieser Situation?

Wie habe ich das Verhalten anderer wahrgenommen?

Wie ist mit diesem Fall weiter verfahren worden?

Was hat sich durch diesen Vorfall an meiner Arbeitssituation in der Einrichtung verändert?

Was hat sich durch die Geschehnisse für mich persönlich verändert?

Was für Hilfe brauche ich?

Wo habe ich mir Hilfe gesucht/Hilfe erhalten?

Was hat mir in einer ähnlichen Situation geholfen?

Was sind meine Erwartungen/Wünsche für die zukünftige Weiterarbeit?

Was ist mein nächster Schritt?

Anlage 12

Krisen- und Interventionsplan für das Evangelische Dekanat Mainz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb kirchlicher Bezüge

Grundsätzlich gilt:

**Alle Gespräche und Maßnahmen werden dokumentiert (Fakten, keine Schlussfolgerungen).
Alle Informationen werden unverzüglich weiter gegeben.**

Ausgangspunkt: Ehrenamtliche*r, Teilnehmer*in, Hauptamtliche*r oder sonstige Dritte hat durch Mitteilung oder Beobachtung Verdacht auf sexualisierte oder andere Form von Gewalt unter Teilnehmer*innen, anvertrauten Personen oder durch Mitarbeitende

informiert

Hauptberufliche*n bzw. Vorgesetzte*n bzw. Kinderschutzbeauftragte*n (gegebenenfalls wird schnellstmöglich Distanz zwischen möglichem Opfer und möglichem Täter geschaffen)

informiert

Im KISCHU wird beraten, ob der Fall an das Dekanat weitergegeben wird.

Dekanat: Kinderschutzbeauftragte*n oder Insoweit erfahrene Fachkraft oder Dekan*in (drei Personen, um Nadelöhr auszuschließen)

beruft bzw. ergänzt

Kriseninterventionsteam: Dekan*in oder stellv. Dekan*in, Kinderschutzbeauftragte*r, Insoweit erfahrene Fachkraft, Öffentlichkeitsarbeit, gegebenenfalls KV:
informiert Kirchenverwaltung (die das Verfahren an sich ziehen kann) und Erziehungsberechtigte und führt Gespräche mit mögl. Täter*in und möglichem Opfer und Zeugen

Entscheidung:

Keine Gefährdung:

Aufarbeitung des Vorfalls
Rehabilitation/Unterstützung der Betroffenen
Kommunikation nach innen und außen
Auswertung der Arbeit
Auflösung des konkreten Kriseninterventionsteams
Folgaufträge zur weiteren Begleitung

Begründete Gefährdung:

Hilfsmaßnahmen für Opfer
gegebenenfalls Anzeige Täter*in
gegebenenfalls arbeitsrechtliche Maßnahmen
ggfs. Entzug und Aberkennung von Rechten
ggfs. Ausschluss von allen jetzigen und zukünftigen Angeboten
Aufarbeitung des Vorfalls
Rehabilitation/Unterstützung der Betroffenen
Kommunikation nach innen und außen
Auswertung der Arbeit
Auflösung des konkreten Kriseninterventionsteams
Folgaufträge zur weiteren Begleitung

Vorgehensweise im Mitteilungsfall

Manchmal ist es so, dass sich ein Kind, ein:e Jugendliche:r im Gespräch offenbart. Dass sie von Situationen berichten, in denen sie Übergriffe erleben oder schädigenden Einflüssen ausgesetzt sind.

Hier gilt es einige Regeln zu beachten:

- Handeln Sie nicht voreilig, bewahren Sie Ruhe!
- Hören Sie zu, schenken dem Gesagten Glauben und sorgen für eine Atmosphäre, in der Offenheit möglich ist.
- Versprechen Sie nichts, was Sie anschließend nicht halten können.
- Erklären Sie dem Kind oder Jugendlichen das weitere Vorgehen, in der Regel, dass Sie sich selbst Hilfe und Beratung holen.
- Wenn Sie ehrenamtlich engagiert sind, ziehen Sie den/die Hauptamtliche:n hinzu bzw. wenden Sie sich an die Präventionsbeauftragte der Gemeinde oder des Dekanats. Beziehen Sie den/die Pfarrer:in mit ein.
- Wenn Sie hauptamtlich sind, wenden Sie sich an den/die Präventionsbeauftragte:n der Gemeinde oder des Dekanats. Beziehen Sie den/die Pfarrer:in mit ein. Holen Sie Unterstützung bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft und klären Sie die Anhaltspunkte und das weitere Vorgehen.
- In Fällen von möglichen sexuellen Übergriffen informieren Sie auf keinen Fall den vermeintlichen Täter bzw. die Täterin (z. B. die Eltern).
- Beginnen Sie den Fall zu dokumentieren. Schreiben Sie das Gehörte, das Gesehene auf (Was, wann, wo, wer?) und trennen Sie sauber zwischen Gehörtem, Gesehenem und Vermutungen.
- Erkennen und akzeptieren Sie eigene Grenzen und Möglichkeiten.

Kirchengesetz zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt (Gewaltpräventionsgesetz – GPrävG)

Vom 27. November 2020

(ABl. 2020 S. 422)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

¹Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt ist Aufgabe und Pflicht aller, die innerhalb der EKHN Verantwortung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen tragen. ²Prävention sexualisierter Gewalt umfasst die Sensibilisierung und Qualifizierung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen auf allen Ebenen kirchlichen Lebens, um Grenzverletzungen zu verhindern. ³Intervention ahndet Verstöße gegen diese Grundhaltung und erkennt damit auch das Unrecht an. ⁴Aufarbeitung ermöglicht die Identifikation begünstigender Strukturen und die Ableitung und Umsetzung geeigneter präventiver Maßnahmen. ⁵Prävention, Intervention und Aufarbeitung dienen so einer ständigen Verbesserung der Qualität des Schutzes und fördern eine Kultur des achtsamen, respektvollen Miteinanders.

Abschnitt 1 Grundsätzliches

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Dieses Kirchengesetz gilt für die EKHN, ihre Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sowie sonstige kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Aufsichtsbereich der EKHN und deren Einrichtungen. ²Es gilt ferner für alle rechtlich selbstständigen Einrichtungen, die der EKHN zugeordnet sind.

(2) Die Diakonie Hessen stellt durch eigene Grundsätze und Richtlinien den Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher, soweit dies nicht bereits durch staatliche oder sonstige Regelungen gewährleistet ist.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) ¹Sexualisierte Gewalt umfasst sexuelle Übergriffe, wie verbale Belästigung oder Berührungen bis zu unter Strafe gestellte Verhaltensweisen. ²Der Täter oder die Täterin nutzt dabei eine Macht- oder Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Gegenübers zu befriedigen. ³Sexualisierte Gewalt umfasst jede Handlung, die an oder vor Minderjährigen vorgenommen wird; gleiches gilt für Handlungen an oder vor erwachsenen Schutzbefohlenen, die gegen ihren Willen vorgenommen werden oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger, sprachlicher oder struktureller Unterlegenheit nicht zustimmen können.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind alle ehrenamtlich tätigen oder in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen sowie die im Rahmen eines gesetzlichen Freiwilligendienstes, einer Arbeitsgelegenheit oder im Rahmen einer Ausbildung, einer gerichtlichen Auflage oder eines Praktikums Beschäftigten der kirchlichen Träger nach Absatz 3.

(3) ¹Kirchliche Träger sind alle in § 1 Absatz 1 genannten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstige Einrichtungen. ²Sie führen entsprechend des eigenen Auftrags und nach eigenem Selbstverständnis Maßnahmen durch, unterhalten Einrichtungen, machen andere Angebote für Dritte oder erbringen Leistungen der Kinder-, Jugend-, Alten- oder Behindertenhilfe, in dem sie Sach- und Personalmittel zur Verfügung stellen.

§ 3 Grundsätze

(1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sowie untereinander zu einer respektvollen, wertschätzenden Kultur verpflichtet.

(2) ¹Die Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche umfasst die Beaufsichtigung, Betreuung, Ausbildung, Erziehung oder einen vergleichbaren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen (§ 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BZRG). ²Tätigkeiten im kinder- und jugendnahen Bereich (§ 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BZRG) sind dadurch gekennzeichnet, dass Personen aufgrund ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen und dabei auch selbstständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten (Anlage 1). ³Erfasst sind über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus alle Bereiche, in denen Kinder und Jugendliche im kirchlichen Raum erreicht werden.

(3) ¹Seelsorge- und Vertrauensbeziehungen, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergeben, dürfen nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbraucht werden (Abstinenzgebot). ²Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine professionelle Balance von Nähe und Distanz zu wahren (Abstandsgebot). ³Ein Verstoß gegen das Abstinenz- oder Abstandsgebot stellt eine Pflichtverletzung dar.

(4) ¹Kirchliche Träger sind verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie diejenigen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, insbesondere anvertraute Kinder und Jugendliche, vor allen Formen sexueller Grenzüberschreitungen und sexuellen Missbrauchs (sexualisierte Gewalt) auch unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit zu schützen. ²Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.

(5) Kirchliche Träger tragen Verantwortung dafür, dass in der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden, die über die erforderliche fachliche und persönliche Eignung verfügen.

Abschnitt 2

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 4 Im Beschäftigungsverhältnis stehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) ¹Die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses in der Arbeit für Kinder und Jugendliche oder mit Kindern oder Jugendlichen oder im kinder- und jugendnahen Bereich setzt die

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG voraus. ²Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses trägt die Bewerberin oder der Bewerber.

(2) ¹Im bestehenden Beschäftigungsverhältnis kann der kirchliche Träger von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Arbeit für Kinder und Jugendliche oder mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG verlangen, insbesondere wenn dieses bei Anstellung noch nicht vorzulegen war. ²Die regelmäßige Wiederholung ist zulässig.

(3) ¹Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG darf keine Eintragung wegen einer Straftat im Sinne von § 72a Absatz 1 SGB VIII (Straftaten, die das Kindeswohl gefährden oder sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten) enthalten. ²Eine einschlägige Eintragung steht einer Tätigkeit in der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche und im kinder- und jugendnahen Bereich entgegen. ³Das erweiterte Führungszeugnis ist in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte zu nehmen.

(4) ¹Die Beschäftigten in der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. ²Dies gilt bereits im Vorfeld der Personalentscheidung. ³Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, und die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung nach Anlage 2) verlangen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Beschäftigung im Rahmen eines gesetzlichen Freiwilligendienstes (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr/Bundesfreiwilligendienst) oder einer Arbeitsgelegenheit nach dem SGB II („Ein-Euro-Job“), einer gerichtlichen Auflage oder eines Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses.

§ 5 Pfarrerinnen und Pfarrer

(1) ¹Vor der Aufnahme in die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst (praktischer Vorbereitungsdienst) und vor der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe ist stets ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. ²Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses trägt die Bewerberin oder der Bewerber.

(2) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer in der Arbeit für Kinder und Jugendliche oder mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. ²Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, und die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung nach Anlage 2) verlangen.

§ 6 Ehrenamtliche

(1) ¹Ehrenamtliche und Nebenamtliche im Sinne des § 72a SGB VIII in der Arbeit für Kinder und Jugendliche oder mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. ²Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, und die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung nach Anlage 2) verlangen. ³Darüber hinaus kann die Vorlage eines erweiterten

Führungszeugnisses nach § 30a BZRG verlangt werden, wenn das Gefährdungspotential (Anlage 1) dies nahelegt.

(2) ¹Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG darf keine Eintragung wegen einer Straftat im Sinne von § 72a Absatz 1 SGB VIII (Straftaten, die das Kindeswohl gefährden oder sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten), enthalten. ²Eine einschlägige Eintragung steht einer Tätigkeit in der Arbeit für und mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich entgegen. ³Das Führungszeugnis ist nach Einsichtnahme durch den kirchlichen Träger zu vernichten oder der vorlagepflichtigen Person zurückzugeben; Kopien dürfen nicht angefertigt werden. ⁴Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und die Feststellung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen.

§ 7 Bescheinigung und Kosten

¹Die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist schriftlich zu bescheinigen. ²Dabei ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG vorliegen. ³Soweit keine andere Regelung getroffen ist oder die Gebührenbefreiung nach § 12 JVKostO nicht greift, trägt der Anstellungsträger oder der kirchliche Träger die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses.

§ 8 Aufbewahrung und Datenschutz

¹Das erweiterte Führungszeugnis ist im Fall der §§ 4 und 5 fünf Jahre aufzubewahren. ²Ist erneut ein Führungszeugnis vorzulegen, ersetzt dieses das vorherige. ³Das Führungszeugnis und die nach § 72a Absatz 5 SGB VIII erhobenen Daten sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen und nach den Vorgaben des § 72a SGB VIII zu löschen.

Abschnitt 3 Maßnahmen

§ 9 Präventionsmaßnahmen

(1) ¹Kirchliche Träger haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen und für Kinder und Jugendliche und im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, aufzufordern, sich mit den Inhalten einer Selbstverpflichtung (Muster in der Anlage 2) auseinanderzusetzen. ²Der Text der Selbstverpflichtung, die sie eingehen, wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die kirchlichen Träger ausgehändigt. ³Die kirchlichen Träger sind verpflichtet, regelmäßig Schulungen zum Inhalt der Selbstverpflichtung anzubieten. ⁴Die Teilnahme ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu bestätigen und aktenkundig zu machen. ⁵Die Selbstverpflichtungserklärung umfasst die Erklärung, dass weder eine Verurteilung wegen einer Straftat im Sinne von § 72a SGB VIII vorliegt noch ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet ist. ⁶Außerdem ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung von Ermittlungen unverzüglich den kirchlichen Träger davon zu informieren und in einem solchen Fall die Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe ruhen zu lassen.

(2) ¹Kirchliche Träger sollen durch klare und transparente Verhaltensregeln für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Nah- und Abhängigkeitsbereichen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einen Verhaltenskodex aufstellen, der ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur sicherstellt. ²Bei der Entwicklung des Verhaltenskodex sollen Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene angemessen beteiligt werden. ³Der Verhaltenskodex ist in angemessener Weise zu veröffentlichen.

(3) ¹Die Dekanate unterstützen die Kirchengemeinden und die anderen kirchlichen Träger im Dekanat in ihrer Präventionsarbeit. ²Zu diesem Zweck bestellen die Dekanate je für sich oder mit mehreren gemeinsam eine regionale Präventionsbeauftragte oder einen regionalen Präventionsbeauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation, in der Regel die Dekanatsjugendreferentin oder den Dekanatsjugendreferenten. ³Diese haben insbesondere die Aufgabe, kirchliche Träger in Fragen der Erstellung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten, der Qualifizierung, im Krisenfall und in der Abklärung von Unsicherheiten im Zusammenhang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen zu unterstützen.

(4) ¹Auf der Grundlage der verbindlichen Bausteine für ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept (Anlage 3) soll jeder kirchliche Träger mit Unterstützung der Präventionsbeauftragten eine Potential- und Risikoanalyse durchführen und ein Schutzkonzept einschließlich Kriseninterventionsplan entwickeln. ²Die Umsetzung ist der Gesamtkirche nachzuweisen. ³Die Schutzkonzepte sollen die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, der Kindertagesstätten, des Konfirmandenunterrichts, der kinderkirchenmusikalischen und Kindergottesdienstarbeit und die selbstorganisierte Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen umfassen. ⁴In Hessen bedürfen Vereinbarungen gemäß § 72a Absatz 4 SGB VIII der Genehmigung durch die Gesamtkirche, in Rheinland-Pfalz treten kirchliche Träger der Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII des Landes vom 23. Januar 2014 bei.

(5) Kirchliche Träger haben transparente Beschwerdemöglichkeiten vorzusehen.

(6) Kirchliche Träger kooperieren bei Bedarf mit der Zentralen Anlaufstelle.help.

§ 10 Meldepflicht, Interventionsmaßnahmen

(1) ¹Jede Mitarbeiterin oder jeder Mitarbeiter, der oder dem zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich zur Kenntnis gelangen, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Kirchenverwaltung zu melden (Meldepflicht). ²Er oder sie wird hierzu arbeitsvertraglich oder durch entsprechende sonstige Regelung verpflichtet.

(2) Kirchliche Träger sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Meldungen über Fälle sexualisierter Gewalt bearbeitet und die notwendigen Maßnahmen veranlasst werden, um die Gewalt zu beenden, die betroffenen Personen zu schützen und weitere Vorfälle zu verhindern (Intervention).

(3) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorgerlichen Schweigepflicht sowie Mitteilungspflichten und erforderliche Maßnahmen im Fall des Verdachts einer Verletzung von Pflichten aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis bleiben unberührt.

(4) Kirchliche Träger und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf gesamtkirchliche Beratung zur Abklärung von Verdachtsfällen.

§ 11 Institutionelle Maßnahmen

(1) Die Gesamtkirche unterstützt die regionalen Präventionsbeauftragten in ihrer Präventionsarbeit und in Schulungen in Präventions- und Interventionsfragen gegen sexualisierte Gewalt.

(2) ¹Die Gesamtkirche entwickelt Standards für die Präventionsarbeit sowie für den Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt. ²Sie unterstützt die kirchlichen Träger, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen zu ergreifen. ³Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen und Zuständigkeiten bleiben davon unberührt.

(3) ¹Die Gesamtkirche erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Konzepte für die Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Prävention. ²Schulungsinhalte sind insbesondere Fragen von Täterstrategien, Psychodynamiken Betroffener, begünstigende institutionelle Strukturen, Überblick über einschlägige Straftatbestände und weitere Regelungen, die eigene emotionale und soziale Kompetenz, konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit und den Umgang mit Nähe und Distanz. ³Sie koordiniert Schulungen zur Prävention und unterstützt bei der Sicherung von Intervention und Aufarbeitung durch die Vernetzung mit regionalen Kooperationspartnern.

(4) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen im Rahmen ihrer Ausbildung sowie in ihrer Tätigkeit in geeigneter Form mit grenzachtender Kommunikation und der Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vertraut gemacht werden. ²Die kirchlichen Träger stellen sicher, dass die Inhalte nach Satz 1 zu den Grundlagen der Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören.

(5) ¹Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in kirchlicher Trägerschaft sollen in geeigneter Weise für die Problematik sexualisierter Gewalt sensibilisieren und die Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zum Inhalt ihrer Angebote machen. ²Dazu gehören insbesondere Informationen über interne und externe Beratungsstellen, Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt und Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffener sowie Angebote für die persönliche Auseinandersetzung mit dem Thema. ³Sie werden dabei durch die Gesamtkirche unterstützt.

(6) Die Gesamtkirche bietet Betroffenen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Anerkennung ihres Leids und in Verantwortung für die Verfehlung der Institutionen Hilfe und Unterstützung an.

(7) Erfüllt ein Träger nach § 1 seine Aufgaben aus diesem Kirchengesetz nicht, kann die Kirchenleitung nach Anhörung und Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen oder Beschlüsse an dessen Stelle ergreifen oder fassen.

(8) ¹Alle Personen, die Aufgaben nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. ²§ 10 und Aussagepflichten nach dem allgemeinen Recht bleiben unberührt.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 12 Übergangsregelung

¹Bestehende Schutzkonzepte bleiben in Kraft. ²Sie sind zu überprüfen und gegebenenfalls an dieses Kirchengesetz anzupassen. ³Dies gilt entsprechend für bereits erfolgte Beauftragungen.

§ 13 *Änderung der Anlagen*

Die Anlagen zu diesem Kirchengesetz können von der Kirchenleitung durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 14 *Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verwaltungsverordnung zum Kinderschutz und zur Einholung von Führungszeugnissen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 25. Juni 2013 (ABl. 2013 S. 350) außer Kraft.

GPrävG Anlage 1 Gefährdungspotential

Gefährdungspotenzial nach Art, Intensität und Dauer

niedrig

hoch

Art

kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich

Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich

kein Hierarchie-/Machtverhältnis

Bestehen eines Hierarchie-/Machtverhältnisses

keine Altersdifferenz

signifikante Altersdifferenz

Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: höheres Alter, keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis

Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: junges Alter, Behinderung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis

Intensität

Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen

Tätigkeit wird allein wahrgenommen

sozial offener Kontext hinsichtlich

sozial geschlossener Kontext hinsichtlich

- Räumlichkeit oder
- struktureller Zusammensetzung/
Stabilität der Gruppe

- Räumlichkeit oder
- struktureller Zusammensetzung/
Stabilität der Gruppe

Tätigkeit mit Gruppen

Tätigkeit mit einzeltem Kind oder Jugendlichen

geringer Grad an Intimität / kein Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z. B. Körperkontakt)

hoher Grad an Intimität/Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z. B. Körperkontakt)

Dauer

einmalig/punktuell/gelegentlich

von gewisser Dauer/Regelmäßigkeit/umfassende Zeitspanne

regelmäßig wechselnde Kinder/Jugendliche

dieselben Kinder/Jugendlichen für gewisse
Dauer

GPrävG Anlage 2

Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex – Muster

Selbstverpflichtungserklärung

Ich habe mich mit dem Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt für Mitarbeiter:innen auseinandergesetzt und werde mich daran halten.

Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl eines Kindes bzw. Jugendlichen gefährdet ist, informiere ich die verantwortliche Leitung der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen bzw. für Kinder und Jugendliche (z. B. den oder die Hauptberuflichen oder die Teamleitung) oder eine anderweitige Vertrauensperson.

Ich versichere, dass ich keine der in § 72a SGB VIII bezeichnete Straftat begangen habe. Weiter versichere ich, dass ich weder wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin, noch dass derzeit ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Die Zusammenstellung der Straftaten wird mir ausgehändigt.

Sollte ein Verfahren gegen mich eingeleitet werden, werde ich den Träger umgehend informieren. Ich werde in einem solchen Fall meine ehrenamtliche bzw. hauptamtliche Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe gegen mich ruhen lassen.

Name: _____ Vorname: _____

Geb. am: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt

für alle ehrenamtlich tätigen, hauptberuflich und hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit lebt durch die Beziehungen der Menschen miteinander und mit Gott. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist und die von Vertrauen getragen wird. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau tritt entschieden dafür ein, Kinder vor Gefahren jeder Art zu schützen. Sie duldet keine körperliche, seelische oder psychische Gewalt. Sie wird alles ihr Mögliche tun, einen Zugriff von Tätern/Täterinnen auf Kinder und Jugendliche auszuschließen.

Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung tragen maßgeblich zur Qualität unserer Jugendarbeit bei. Kindern und Jugendlichen sowie Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in der Kinder- und Jugendarbeit erlaubt dies, sich wohl und sicher zu

fühlen. Er gilt für die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf allen Ebenen.

1. Die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen ist unantastbar

Wir beziehen gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten jeder Art aktiv Stellung. Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche unabhängig ihres Alters und Geschlechtes, ihrer Herkunft und Religion wertzuschätzen, sie zu begleiten und zu beraten, die von ihnen gesetzten Grenzen zu achten und zu respektieren.

2. Kinder und Jugendliche benötigen einen Entwicklungsraum, um sich frei zu entfalten.

Wir bieten Kindern und Jugendlichen in unseren Angeboten den Raum, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechterbewusste Identität zu entwickeln.

3. Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen kein Tabuthema sein.

Wir tolerieren keine Form der Gewalt, benennen sie offen und handeln zum Besten der Kinder und Jugendlichen. Wir beziehen in der öffentlichen Diskussion klar Stellung.

4. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeiter:innen

Wir alle tragen Verantwortung für Kinder und Jugendliche. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, entwickeln wir Konzepte, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden. Hierfür behandeln wir diese Themen in unserer Ausbildung regelmäßig.

5. Kinder und Jugendliche müssen vor Schaden geschützt werden.

Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.

6. Grenzverletzungen wird konsequent nachgegangen.

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle. Im Konfliktfall informieren wir die Verantwortlichen auf der Leitungsebene und ziehen professionelle Unterstützung und Hilfe hinzu. Die Vorgehensweisen und möglichen Ansprechpartner sind uns bekannt.

GPrävG Anlage 3: Schutzkonzept-Bausteine

Anforderungen an ein Schutzkonzept

Potential- und Risikoanalyse

Leitbild macht Aussagen zu

- Verantwortung für den Schutz aller Kinder
- besonderem Wert der Sicherheit in der Einrichtung
- Selbstbestimmung und Schutzrechten/Kinderrechten
- Würde des Menschen
- Grundsätzen und Wertvorstellungen (Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, grenzachtende Kommunikation und Fehlerfreundlichkeit)

Baustein: Personalverantwortung

- Personalauswahl
- Klarheit über Verantwortung verschaffen
- Einstellungsgespräch
- Ehrenamtliche
- Führungszeugnis
- Selbstverpflichtungserklärung

Baustein: Verhaltenskodex

- Gestalten von Nähe und Distanz (besonders in sensiblen Situationen)
- Beachtung der Intimsphäre
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Sprache, Wortwahl, Kleidung
- Umgang mit + Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Umgang mit Grenzen und Konsequenzen bei Grenzüberschreitung
- Geschenke und Vergünstigungen

Baustein: Schulungen/Fortbildungen

- regelmäßige (Team-)Schulungen
- Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden

Baustein: Beschwerdemanagement

- für Kinder
- für Eltern
- für Mitarbeitende
- Dokumentation

Baustein: Partizipation

- von Kindern
- von Eltern
- von Mitarbeitenden
- Demokratieerziehung
- (Kinder-)Rechte

Baustein: Pädagogische Prävention

- sexualpädagogisches Konzept (Was ist altersangemessenes Verhalten? Was sind grenzüberschreitende Handlungen?)
- sexuelle Vielfalt
- Präventionsangebote für Kinder
- Präventionsangebote für Eltern

Baustein: Notfallmanagement

- Kriseninterventionsplan/Kriseninterventionsteam
- Vereinbarung mit dem Kreis/Jugendamt
- Meldepflichten § 8a + § 47 SGB VIII
- Datenschutz
- Ablaufplan: Gefährdung im persönlichen Umfeld des Kindes
- Ablaufplan: Grenzverletzungen zwischen Kindern
- Ablaufplan: Grenzüberschreitung von Mitarbeitenden
- Ablaufplan: wenn Kinder verschwunden sind
- Öffentlichkeit / Umgang mit Presse
- Dokumentationsvorlagen
- Stellungnahme
- Elternbegleitung
- Rehabilitation
- Reflexionsmöglichkeiten

Baustein: Netzwerke / Kooperationspartner

- Kooperationspartner
- Unterstützungssysteme
- Beratungsstellen

Regelmäßige Überprüfung und Anpassung